

G e s e t z

vom ...1.7. April 1969..., mit dem das Nieder-
österreichische Jagdgesetz abgeändert und
ergänzt wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Das NÖ. Jagdgesetz, LGBL. Nr.13/1947, wird abgeändert und
ergänzt wie folgt:

1. Dem § 13 ist folgender Abs.4 anzufügen:

"(4) Durch Gebietsänderungen gemäss §§ 8,9 und 10 der NÖ. Gemeinde-
ordnung wird der Umfang der Genossenschaftsjagdgebiete, unbe-
schadet der Bestimmungen des § 16, nicht berührt."

2. § 14 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Der Eigenjagdberechtigte hat das Recht die Jagd auf
einem Jagdeinschluss vor jedem anderen zu pachten."

2 a. § 14 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Das Vorpachtrecht kann auch vom Eigenjagdberechtigten,
dessen Eigenjagdgebiet an ein 115 ha nicht erreichendes
Genossenschaftsjagdgebiet angrenzt, hinsichtlich dieses
Genossenschaftsjagdgebietes in Anspruch genommen werden,
wenn nicht die Vereinigung dieses Genossenschaftsjagd-
gebietes mit einem oder mehreren benachbarten Genossenschafts-
jagdgebieten auf Grund des § 13 Abs.1 erfolgt."

3.a) § 15 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Den Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdgebiete
steht es frei, im Einvernehmen mit den beteiligten Jagdaus-
schüssen oder Eigenjagdberechtigten auf die Dauer der Jagd-
rechtsausübung wirksame Vereinbarungen über die Bereinigung
der Jagdgebietsgrenzen zu treffen, wenn dadurch eine für die
Ausübung der Jagd zweckmässigere Gestaltung des Jagdgebietes
erreicht werden kann."

b) Dem § 15 Abs.2 ist folgender Satz anzufügen:

"Die einzelne Abrundung darf nicht mehr als 3 v. H., sämtliche Abrundungen dürfen nicht mehr als 5 v.H. des Jagdgebietes, von dem die Abtrennung erfolgt, umfassen."

4.a) Der bisherige einzige Absatz des § 18 hat die Absatzbezeichnung "(1)" zu erhalten.

b) Dem § 18 Abs.1 ist als Absatz 2 anzufügen:

"(2) Der Jagdgenossenschaft kommt Rechtsersönlichkeit zu. Die Organe der Jagdgenossenschaft sind der Jagdausschuss und der Obmann des Jagdausschusses."

5. § 19 hat zu lauten:

"§ 19
Jagdausschuss.

(1) Der Jagdausschuss hat alle zur Ausübung der Jagd auf dem Genossenschaftsjagdgebiet erforderlichen Geschäfte zu besorgen, soweit sie nicht dem Obmann obliegen.

(2) Der Jagdausschuss besteht, wenn der Jagdgenossenschaft mindestens 20 Mitglieder angehören, aus sieben, sonst aus fünf Mitgliedern.

(3) Der Jagdausschuss übt seine Funktion für die Dauer der Jagdperiode aus. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Jagdperiode solange im Amte, bis die Wahl des neuen Jagdausschusses sowie des Obmannes und des Obmannstellvertreters rechtskräftig vollzogen ist.

(4) Die Mitglieder des Jagdausschusses werden von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes auf die Dauer der nächstfolgenden Jagdperiode gewählt. Nicht gewählte Wahlwerber sind Ersatzmänner für den Fall, dass im Laufe der Jagdperiode ein Mandat ihres Wahlvorschlages erledigt wird oder ruht (§ 22 Abs.1 und 2). In diesen Fällen hat der Obmann jenen Ersatzmann als Mitglied

einzubrufen, der nach der Reihenfolge des betreffenden Wahlvorschlages der nächste ist."

6. § 20 hat zu lauten:

" § 20

Wahl des Jagdausschusses.

Die Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Jagdausschusses sowie des Obmannes und Obmannstellvertreters werden durch ein besonderes Landesgesetz geregelt."

7. Nach § 20 ist als § 20 a einzufügen:

" § 20 a

Aufgaben, Vertretung und Enthebung
des Obmannes.

(1) Der Obmann des Jagdausschusses hat die Jagdgenossenschaft zu vertreten. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden, hat der Obmann gemeinsam mit einem Jagdausschussmitglied zu unterfertigen.

(2) Der Obmann des Jagdausschusses hat ferner

a) die laufenden Geschäfte zu besorgen;

b) für die Kundmachungen des Jagdausschusses und in Vollziehung des Jagdgesetzes ergangene Bescheide durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde durch zwei Wochen Sorge zu tragen; die Durchführung der öffentlichen Kundmachung obliegt dem Bürgermeister;

c) die Jagdausschussmitglieder binnen zwei Wochen nach Anfall von Angelegenheiten, die vom Jagdausschuss zu behandeln sind, oder über Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Sitzung einzuberufen, in diesen Sitzungen den Vorsitz zu führen und die gefassten Beschlüsse ohne Verzug zu vollziehen.

(3) Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter vertreten. Wenn sowohl der Obmann als auch sein Stellvertreter an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, hat das an Jahren älteste Jagdausschussmitglied die Vertretung des Obmannes zu übernehmen.

(4) Wenn der Obmann seinen Obliegenheiten nicht nachkommt, hat ihn die Bezirksverwaltungsbehörde seines Amtes als Obmann zu entheben und die Wahl eines neuen Obmannes zu veranlassen."

8. § 21 hat zu lauten:

" § 21

Beschlussfassung des Jagdausschusses.

(1) Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Jagdausschusses ist erforderlich, dass die Jagdausschussmitglieder vom Obmann schriftlich unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände, im Falle einer Beschlussfassung über eine Jagdverpachtung im Wege des freien Übereinkommens ausserdem auch unter Anführung der Pachtwerber, eine Woche vorher zur Ausschusssitzung eingeladen wurden und ausser dem Vorsitzenden mindestens drei Ausschussmitglieder an der Beschlussfassung teilgenommen haben. Die Sitzungen des Jagdausschusses sind nicht öffentlich; die Mitglieder der Jagdgenossenschaft dürfen während der Beratungen anwesend sein, es sei denn, dass sie als Pachtwerber für sich oder Dritte auftreten. Der Obmann kann jedoch den Sitzungen Auskunftspersonen beiziehen. Er hat dies zu tun, wenn es von mindestens zwei Mitgliedern des Jagdausschusses verlangt wird. Nehmen an der Beratung oder Beschlussfassung des Jagdausschusses andere Personen teil, so sind die über diesen Gegenstand gefassten Beschlüsse ungültig.

(2) Wenn der Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung nicht Interessen der Jagdgenossenschaft sondern privatrechtliche Interessen des Obmannes oder eines Mitgliedes des Jagdausschusses oder ihrer Ehegatten, ihrer Verwandten oder Verschwägerten bis einschliesslich des zweiten Grades betrifft, haben der Obmann oder das betreffende Ausschussmitglied bei sonstiger Ungültigkeit des Beschlusses für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand abzutreten. Gleiches gilt, wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Obmannes oder eines Mitgliedes des Jagdausschusses in Zweifel zu setzen. Im Falle der Befangenheit des Obmannes ist die Bestimmung des § 20 a Abs. 3 anzuwenden.

(3) Die Beschlüsse des Jagdausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. An der Abstimmung nehmen der Vorsitzende und die anwesenden Jagdausschussmitglieder teil. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beratung und Abstimmung des Jagdausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die auch den Ort und das Datum der Sitzung sowie die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Verhandlungsgegenstände zu enthalten hat. Sie ist vom Vorsitzenden und den Jagdausschussmitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterfertigen und durch sechs Jahre nach Ablauf der Jagdperiode aufzubewahren.

(4) Ein Mitglied des Jagdausschusses ist von der Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen oder über Antrag des Obmannes seines Jagdausschussmandates verlustig zu erklären, wenn es sich ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund trotz schriftlicher Aufforderung weigert, sein Jagdausschussmandat auszuüben. Als eine solche Weigerung gilt ein zweimaliges, aufeinanderfolgendes, unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäss einberufenen Jagdausschusssitzungen. "

9. § 22 hat zu lauten:

" § 22

Mandatsverlust der Jagdausschussmitglieder.

(1) Das Mandat eines Mitgliedes des Jagdausschusses erlischt

- a) durch Tod;
- b) durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Obmann des Jagdausschusses;
- c) durch Verlust der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft;
- d) durch Aberkennung seitens der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 21 Abs.4);
- e) wenn ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, welcher ursprünglich die Wählbarkeit in den Jagdausschuss ausgeschlossen hätte.

(2) Wird gegen ein Jagdausschussmitglied wegen einer von der Wählbarkeit in den Jagdausschuss ausschliessenden strafbaren Handlung ein Strafverfahren eingeleitet oder wird über sein Vermögen der Konkurs eröffnet oder ist ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels eines zur Deckung der Kosten voraussichtlich hinreichenden Vermögens (§ 73 der Konkursordnung) abgewiesen worden, so kann dieses Jagdausschussmitglied für die Dauer des Straf- oder Konkursverfahrens sein Mandat nicht ausüben; es ist den Sitzungen des Jagdausschusses nicht beizuziehen.

(3) Wenn das Mandat so vieler Mitglieder und Ersatzmänner erloschen ist, dass die im § 19 Abs.2' vorgesehene Anzahl von Mitgliedern nicht mehr erreicht werden kann, ist binnen drei Monaten eine Neuwahl des Jagdausschusses für die restliche Dauer der Jagdperiode vorzunehmen."

10. Nach § 22 ist als § 22 a einzufügen:

" § 22 a

Einstweilige Verwaltung.

Ist ein Jagdausschusses nicht vorhanden oder weist der Jagdausschuss nicht mehr die für einen gültigen Beschluss erforderliche Anzahl von Mitgliedern auf, so ist zur Besorgung der dem Jagdausschuss obliegenden unaufschiebbaren Geschäfte durch die Bezirksverwaltungsbehörde bis zur Wahl des Obmannes ein Mitglied der Jagdgenossenschaft zum Verwalter zu bestellen. Bei der einstweiligen Verwaltung sind die für die Tätigkeit des Jagdausschusses massgebenden Vorschriften sinngemäss anzuwenden. Zu einer Verpachtung des Genossenschaftsjagdgebietes im Wege d. s. freien Übereinkommens ist der Verwalter nicht berechtigt."

11. § 24 hat zu lauten:

" § 24

Eignung des Pächters.

(1) Zur Pachtung einer Genossenschaftsjagd sind nur zugelassen:

- a) eine einzelne physische Person, die im Zeitpunkt des Zuschlages bei der Versteigerung oder der Beschlussfassung des Jagdausschusses bei der Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens von der Erlangung einer Jagdkarte nicht ausgeschlossen ist, das 24. Lebensjahr vollendet hat und in den vorangegangenen zehn Jagdjahren mindestens drei Jahre hindurch im Besitze einer niederösterreichischen Jahresjagdkarte oder fünf Jahre hindurch im Besitze einer in einem anderen Bundesland, in dem zur Erlangung der ersten Jagdkarte eine Eignungsprüfung vorgesehen ist, ausgestellten Jahresjagdkarte war;

b) zwei oder mehrere physische Personen, wenn sie
gemeinsam pachten (Jagdgesellschaft § 25).

(2) Gemeinden, agrarische Gemeinschaften, sonstige juristische Personen oder eine Mehrheit von Personen ohne Gesellschaftsvertrag sind unter der Voraussetzung, dass ihnen die Befugnis zur Eigenjagd zusteht, nur zur Pachtung eines Jagdeinschlusses oder eines das Ausmass von 115 ha nicht erreichenden Genossenschaftsjagdgebietes nach Massgabe der Bestimmungen des § 14 zugelassen.

(3) Zur Pachtung einer Genossenschaftsjagd sind Personen (Abs.1) nicht zuzulassen, von welchen mit Grund angenommen werden kann, dass sie den ihnen aus der Übernahme der Jagdpachtung erwachsenden Obliegenheiten nicht nachzukommen vermögen.

(4) Personen (Abs.1), die in der letzten Jagdperiode als Jagdpächter vertragsbrüchig geworden sind oder den gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen hinsichtlich der Jagdausübung als Jagdpächter wiederholt nicht entsprochen haben, dürfen für die Dauer einer Jagdperiode zur Pachtung einer Genossenschaftsjagd nicht zugelassen werden.

(5) Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde, mit welchen eine unter Verletzung der Vorschriften der Abs.1 und 2 zustande gekommene Verpachtung einer Genossenschaftsjagd genehmigt wurde, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler."

12. § 25 hat zu lauten:

" § 25 .

Jagdgesellschaft.

(1) Wenn zwei oder mehrere physische Personen beabsichtigen ein bestimmtes Jagdgebiet gemeinsam zu pachten, so haben sie schriftlich einen Gesellschaftsvertrag abzuschliessen (Jagdgesellschaft).

(2) Die Mitglieder der Jagdgesellschaft haben die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und zu diesem Zweck aus ihrer Mitte einen Jagdleiter zu bestellen, der die Eignung zur Pachtung einer Genossenschaftsjagd gemäss § 24 Abs.1 lit.a besitzt. Die übrigen Mitglieder dürfen vom Erwerb einer Jagdkarte nicht ausgeschlossen sein (§ 58).

(3) Der Gesellschaftsvertrag hat sämtliche Mitglieder der Jagdgesellschaft mit Namen, Geburtsdaten, Beruf und Wohnsitz, den bestellten Jagdleiter sowie das Jagdgebiet zu enthalten. Im Gesellschaftsvertrag muss die Verpflichtung vorgesehen werden, Mitglieder aus der Jagdgesellschaft auszuschliessen, denen die Jagdkarte rechtskräftig verweigert oder entzogen worden ist oder die sich nicht binnen drei Monaten nach Beginn eines jeden Jagdjahres eine Jagdkarte gelöst haben.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Zahl der zur Jagdpachtung zuzulassenden Mitglieder der Jagdgesellschaft in der Weise zu beschränken, dass in Jagdgebieten mit einem Flächen- ausmass bis zu 300 ha, wenn jedoch in dem Jagdgebiet Rot- oder Gamswild als Stand- oder Wechselwild vorkommt, bis zu 450 ha der Jagdgesellschaft nicht mehr als drei Mitglieder angehören; für weitere angefangene 100 ha, bei Vorkommen von Rot- oder Gamswild für weitere angefangene 150 ha, ist je ein weiteres Gesellschaftsmitglied zuzulassen.

(5) Zum Abschluss des Pachtvertrages namens der Mitglieder der Jagdgesellschaft kann jedes Mitglied bevollmächtigt werden. Dieses Mitglied hat sich dem Obmanne des Jagdausschusses gegenüber vor Beginn der öffentlichen Versteigerung, bei einer Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens vor Eingehen in die Vertragsverhandlungen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht sowie des Gesellschaftsvertrages auszuweisen.

(6) Die Erben eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft haben keinen Anspruch auf Eintritt in den Jagdpachtvertrag.

(7) Jede nach Genehmigung des Jagdpachtvertrages vorgenommene Aufnahme eines Jagdgesellschafters bedarf der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde, welche den Jagdausschuss zu hören hat. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Genehmigung zu versagen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 nicht vorliegen. Das Ausscheiden eines Gesellschaftsmitgliedes ist der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Jagdausschuss anzuzeigen. Wenn der Jagdleiter ausscheidet und kein anderes den Voraussetzungen des Abs.3 entsprechendes Mitglied zum Jagdleiter bestellt wird, oder wenn die verbleibenden Mitglieder infolge des Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder aus der Jagdgesellschaft den Voraussetzungen des § 24 Abs.3 und 4 nicht mehr entsprechen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Pachtverhältnis aufzulösen. Bei Wegfall aller Mitglieder einer Jagdgesellschaft bis auf ein Mitglied ist das Pachtverhältnis erloschen.

(8) Die Mitglieder der Jagdgesellschaft haften rücksichtlich aller, während der Zeit ihrer Mitgliedschaft aus der Jagdpachtung gegenüber der Jagdgenossenschaft hervorgehenden Verbindlichkeiten, insbesondere auch für den Jagd- und Wildschaden, zur ungeteilten Hand. In gleicher Weise haften die Mitglieder der Jagdgesellschaft auch für Geldstrafen, die dem Jagdleiter wegen Nichterfüllung einer die Jagdgesellschaft als Jagdpächter treffenden Handlungs- oder Unterlassungspflicht auferlegt werden.

(9) Die Mitglieder der Jagdgesellschaft haben, sofern der Jagdleiter nicht in dem Verwaltungsbezirk, in dem das Jagdgebiet gelegen ist, seinen ordentlichen Wohnsitz hat, einen in diesem Verwaltungsbezirk wohnhaften gemeinsamen Vertreter zu bestellen und diesen dem Obmann des Jagdausschusses und der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben. "

12 a. § 28 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Der Obmann des Jagdausschusses hat für die Kundmachung der Versteigerung der Genossenschaftsjagd mindestens sechs Wochen vor dem Versteigerungstermin durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde, in der das Jagdgebiet gelegen ist, der

angrenzenden Gemeinden und der Bezirksverwaltungsbehörde sowie durch Einschaltung im Amtsblatt der Bezirksverwaltungsbehörde Sorge zu tragen. Die Durchführung der öffentlichen Kundmachung an den Amtstafeln der Gemeinden obliegt dem Bürgermeister, an der Amtstafel der Bezirksverwaltungsbehörde dieser.

13. § 32 hat zu lauten:

" § 32
Kautions.

(1) Der Pächter hat eine Kautions in der Höhe des einjährigen Pachtschillings bei der Bezirksverwaltungsbehörde spätestens binnen zwei Wochen nach Beginn der Jagdperiode, wenn aber die Genehmigung der Genossenschaftsjagdverpachtung erst später erfolgt, binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieser Genehmigung zu erlegen.

(2) Die Kautions ist durch ein Einlagebuch eines inländischen Kreditinstitutes zu erlegen. Dieses Einlagebuch hat auf den Namen des Pächters, falls dieser jedoch eine Jagdgesellschaft ist, auf den Namen eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft zu lauten. Gleichzeitig mit dem Kautionserlag hat der Erleger der Bezirksverwaltungsbehörde eine eigenhändig unterfertigte Erklärung vorzulegen, in der die ausdrückliche Zustimmung erteilt wird, dass über den Kautionsbetrag ausschliesslich die Bezirksverwaltungsbehörde zu verfügen berechtigt ist. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat das Einlagebuch bei dem Kreditinstitut zu ihrer ausschliesslichen Verfügung als Jagdpachtkaution für das Jagdgebiet, für das die Kautions bestimmt ist, sperren zu lassen. Dem Einlagebuch eines inländischen Kreditinstitutes für die Kautions ist eine Bürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes als Bürge und Zahler gleichzuhalten.

(3) Die Kautions haftet für Geldstrafen, zu denen der Jagdpächter zufolge des bestehenden Pachtverhältnisses verurteilt wird, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Verpachtung der Genossenschaftsjagd

aufgelaufen sind und zu deren Tragung der Pächter verhalten ist, endlich für den Pachtschilling und für die Erfüllung aller sonstigen dem Pächter aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, die Kautions ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die vorerwähnten Zwecke heranzuziehen.

(4) Sinkt die Kautions infolge ihrer Verwendung oder aus anderen Gründen unter den Betrag des einjährigen Pachtschillings oder fällt sie zur Gänze weg, so hat sie der Pächter binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen oder in der ursprünglichen Höhe zu ersetzen.

(5) Spätestens vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Löschung des Sperrvermerkes durch das Kreditinstitut zu veranlassen, soweit die Kautions nicht für die Zwecke, für welche sie haftet, in Anspruch genommen wird."

14. § 33 Abs.1 hat zu lauten:

" § 33

Erlag des Pachtschillings.

(1) Der erste Pachtschilling ist binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Genehmigung der Verpachtung der Genossenschaftsjagd und jeder folgende vier Wochen vor Beginn des Jagdjahres bei der Gemeinde zu erlegen."

14 a. § 34 hat zu lauten:

"§ 34

Erlag des Pachtschillings für ein gemeinschaftliches Genossenschaftsjagdgebiet.

Der Pachtschilling für ein gemeinschaftliches Genossenschaftsjagdgebiet (§ 13 Abs.1,2 und 4) ist an die Gemeinden, deren Jagdgebiete zusammengelegt wurden, in jenen von der Bezirks-

verwaltungsbehörde festzustellenden Teilbeträgen abzuführen, die auf die aus den einzelnen Gemeinden in das gemeinschaftliche Genossenschaftsjagdgebiet einbezogenen Grundstücke nach dem Massstab entfallen, der gemäss § 35 für die Verteilung des Pachtschillings unter die Eigentümer der das Genossenschaftsjagdgebiet bildenden Grundstücke anzuwenden ist."

15. § 37 hat zu lauten:

" § 37

Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens.

(1) Der Jagdausschuss kann eine Genossenschaftsjagd im Wege des freien Übereinkommens verpachten, wenn eine derartige Verpachtung entweder im Interesse der Land- und Forstwirtschaft oder der Jagdwirtschaft gelegen ist.

(2) Der auf die Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens lautende Beschluss des Jagdausschusses ist während der ersten Hälfte des letzten Jagdjahres der laufenden Jagdperiode zu fassen. Wenn das Pachtverhältnis im Laufe der Jagdperiode erlischt oder rechtskräftig aufgelöst wird, ist der auf die Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens lautende Beschluss binnen sechs Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem das Erlöschen festgestellt oder das Pachtverhältnis aufgelöst wird, zu fassen.

(3) Die Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens bedarf der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Der Beschluss des Jagdausschusses hat den Namen des Pächters, die Höhe des Pachtschillings und die für die freihändige Verpachtung massgebenden Gründe zu enthalten. Um die Erteilung der Genehmigung hat der Jagdausschuss unverzüglich nach Beschlussfassung unter Vorlage einer Ausfertigung des Beschlusses anzusuchen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Genehmigung zu versagen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 nicht vorliegen.

(5) Wird gegen die Genehmigung einer Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens berufen, so gilt derjenige, dem die Genossenschaftsjagd verpachtet wurde, bis zur rechtskräftigen Ausserkraftsetzung dieser Verpachtung als Pächter dieser Jagd.

(6) Die Bestimmungen des § 23 Abs.2, § 24, § 25, § 26 Abs.2, § 27 lit.a, § 31, § 32, § 33, § 34, § 35 und § 36 finden auf die Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens sinngemäss Anwendung."

16. § 38 hat zu lauten:

" § 38

Verlängerung des bestehenden Jagdpachtverhältnisses.

(1) Der Jagdausschuss kann das bestehende Jagdpachtverhältnis für die folgende Jagdperiode verlängern, wenn eine Verlängerung entweder im Interesse der Land- und Forstwirtschaft oder der Jagdwirtschaft gelegen ist. Der Beschluss ist im vorletzten Jagdjahr oder während der ersten Hälfte des letzten Jagdjahres der laufenden Jagdperiode zu fassen.

(2) Die Bestimmungen des § 37 Abs.3 bis 6 finden auf die Verlängerung sinngemäss Anwendung."

17. § 40 hat zu lauten:

" § 40

Genossenschaftsjagdverwalter.

(1) Wenn zu Beginn der Jagdperiode eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Verpachtung der Genossenschaftsjagd nicht erfolgt ist oder ein bestehendes Pachtverhältnis im Laufe der Jagdperiode erlischt oder aufgelöst wird, so ist für

die Zeit bis zur Verpachtung ein Genossenschaftsjagdverwalter zur Ausübung der Jagd und zur Betreuung des Genossenschaftsjagdgebietes zu bestellen.

(2) Ungeachtet der erfolgten Bestellung eines Genossenschaftsjagdverwalters ist binnen drei Monaten die Verpachtung für den Rest der Jagdperiode in die Wege zu leiten.

(3) Kommt eine Verpachtung gemäss Abs.2 nicht zustande, dann ist eine Versteigerung vorzunehmen, sobald angenommen werden kann, dass diese erfolgversprechend ist."

17 a. Im § 41 Abs.3 hat die Verweisung " § 40 Abs.2 " richtig " § 40 Abs.2 und 3 " zu lauten.

17 b. Im § 44 Abs.1 hat die Verweisung " § 25 Abs.6 " richtig " § 25 Abs.7 " zu lauten.

17 c. Im § 45 Abs.3 hat die Verweisung " § 25 Abs.3 " richtig " § 25 Abs.4 " zu lauten.

18. § 47 hat zu lauten:

" § 47

Kostenersatz bei Pachtvertragsauflösung.

Trifft den früheren Pächter ein Verschulden an der Auflösung des mit ihm bestandenen Pachtvertrages, so haftet er für die bei der Neuverpachtung auflaufenden Kosten, insoweit sie nicht nach § 31 vom neuen Pächter zu ersetzen sind, sowie für den etwaigen Ausfall am Pachtschilling."

19. § 48 hat zu lauten:

" § 48

Vorschriften für die im § 14 (Vorpachtrechte) bezeichneten Pachtverhältnisse.

Auf die im § 14 bezeichneten Pachtverhältnisse haben - abgesehen von den im § 24 Abs.2, § 35 Abs.2, § 39 und § 45 Abs.4,

getroffenen Sonderbestimmungen - die Vorschriften des § 27 lit.a, § 31, § 32, § 33, § 35 Abs.1, Abs.3 bis Abs.5 und § 36 sinngemäss Anwendung zu finden."

19 a. Im § 50 sind im letzten Satz die Worte "Berufsjäger (§ 63 Abs.6)" durch das Wort "Jagdaufseher" zu ersetzen.

20. § 56 hat zu lauten:

" § 56

Allgemeine Bestimmungen.

(1) Wer die Jagd ausübt, hat eine auf seinen Namen lautende, mit Lichtbild versehene Jagdkarte mit sich zu führen und auf Verlangen den Jagdaufsehern und den Organen der öffentlichen Sicherheit vorzuweisen.

(2) Die Jagdkarte ist nicht übertragbar und gibt keine Berechtigung, ohne Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten zu jagen.

(3) Die Jagdkarten sind ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Lösung für ein Jagdjahr

- a) als Landesjagdkarten mit Gültigkeit für das Bundesland Niederösterreich,
- b) als Bezirksjagdkarten mit Gültigkeit für einen Verwaltungsbezirk oder
- c) als Sonderjagdkarten mit Gültigkeit für das Bundesland Niederösterreich

auszustellen.

(4) Sonderjagdkarten dürfen nur für Jagdaufseher, die gemäss § 64 bestellt und bestätigt sind, mit Ausnahme jener, die selbst jagdausübungsberechtigt sind, ferner für Anwärter für den höheren Forstdienst und für den Försterdienst bis zur Ablegung der vorgeschriebenen Staatsprüfung, sowie für Jägerlehrlinge während ihrer Ausbildungszeit, ausgestellt werden.

(5) Zur Ausstellung der Landes-, Bezirks- oder Sonderjagdkarte ist jene Bezirksverwaltungsbehörde berufen, in deren Bereich der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz hat; hat der Antragsteller in Niederösterreich keinen ständigen Wohnsitz, so ist hiefür jede Bezirksverwaltungsbehörde in Niederösterreich zuständig.

(6) An Jagdgäste, die im Besitze einer gültigen Jahresjagdkarte - gleichgültig, welchen Bundeslandes - sind, können Jagdgastkarten ausgegeben werden. Diese Jagdgastkarten werden von der Bezirksverwaltungsbehörde an Jagdausübungsberechtigte über ihr Ansuchen auf deren Namen und unter Vermerk des Ausstellungstages, jedoch unter Offenlassung einer Rubrik ausgefertigt, in welcher der Jagdausübungsberechtigte den Vor- und Zunamen des Jagdgastes, dessen ständigen Wohnsitz und den Tag der Ausfolgung der Karte an den Jagdgast und dieser seine eigenhändige Namensfertigung vor Ausübung der Jagd einzutragen hat.

(7) Der Jagdausübungsberechtigte kann von den Jagdgastkarten nur während des laufenden Jagdjahres Gebrauch machen. Sie gelten nur für das dem Jagdausübungsberechtigten zustehende Jagdgebiet und sind entweder für einen Zeitraum von 14 Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausfolgung an den Jagdgast oder für einen bestimmten Kalendertag auszustellen.

(8) Der Jagdausübungsberechtigte kann Jagdgastkarten in beliebiger Anzahl bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde lösen. Ist der Jagdausübungsberechtigte nicht in die Lage gekommen, die Jagdgastkarten bis zum Ablauf des Jagdjahres, für welches sie ausgestellt wurden, zu verwenden, so kann er diese innerhalb eines Monats nach Ablauf des Jagdjahres der Bezirksverwaltungsbehörde, welche die Karten ausgestellt hat, zurückgeben.

(9) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Ausstellung von Jagdgastkarten für einen angemessenen Zeitraum, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, zu verweigern oder bereits ausgestellte Jagdgastkarten einzuziehen, wenn der Jagdausübungsberechtigte wegen Übertretung der Vorschriften über die Jagdgastkarte rechtskräftig bestraft worden ist. "

21. § 57 hat zu lauten:

" § 57

Voraussetzungen für die Erlangung
einer Jahresjagdkarte.

(1) Voraussetzung für die Erlangung einer Jahresjagdkarte ist

1. der Bestand einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung bei einem für diesen Versicherungszweig in Österreich zugelassenen Versicherer,
2. die jagdliche Eignung des Bewerbers,
3. dass kein Verweigerungsgrund (§ 58) vorliegt.

(2) Als Nachweis für den Bestand der Jagdhaftpflichtversicherung gilt eine entsprechende Versicherungspolizze eines inländischen Versicherers samt Bestätigung über die erfolgte Prämienzahlung für das laufende Jagdjahr oder die Mitgliedskarte des NÖ. Landesjagdverbandes in Verbindung mit dem Nachweis der Einzahlung des Verbandsbeitrages für das laufende Jagdjahr, sofern der NÖ. Landesjagdverband eine Gemeinschaftsjagdhaftpflichtversicherung für alle Mitglieder abgeschlossen hat.

(3) Die Jagdhaftpflichtversicherung hat sich auf alle Schäden zu erstrecken, die durch Inhaber einer Jagdkarte durch den Besitz oder Gebrauch von Jagdwaffen und Jagdhunden, durch Verwendung von Fanggeräten und durch den Bestand von Jagdeinrichtungen verursacht werden. Die Landesregierung hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die schutzwürdigen Interessen

der durch die Jagdausübung Geschädigten und auf die Eigenart der Jagdausübung die Mindestversicherungssummen für die Jagdhaftpflichtversicherung nach Anhören des NÖ. Landesjagdverbandes zu bestimmen.

(4) Bei erstmaliger Bewerbung um eine Jahresjagdkarte hat der Bewerber den Nachweis der jagdlichen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor einer bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzurichtenden Prüfungskommission zu erbringen (Jagdprüfung).

(5) Der Nachweis der jagdlichen Eignung gilt auch als erbracht, wenn der Bewerber in den der Bewerbung vorausgegangenen zwanzig Jahren wenigstens einmal im Besitze einer gültigen Jahresjagdkarte für das Bundesland Niederösterreich oder wenigstens dreimal im Besitze einer gültigen Jahresjagdkarte eines Bundeslandes war, in dem für die erstmalige Ausstellung einer Jahresjagdkarte die Ablegung einer Jagdprüfung erforderlich ist. Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Wildkunde und Jagdbetrieb an der Hochschule für Bodenkultur in Wien oder der erfolgreiche Abschluss einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Försterschule ersetzen die Jagdprüfung.

(6) Von Ausländern kann der Nachweis der jagdlichen Eignung auch durch Vorlage eines Ausweises erbracht werden, der zur Jagdausübung in seinem Heimatstaat berechtigt."

22. Nach § 57 ist als § 57 a einzufügen:

" § 57 a

Jagdprüfung.

(1) Die Jagdprüfung ist vor der Prüfungskommission bei der nach dem ordentlichen Wohnsitz des Prüfungswerber zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde abzulegen.

(2) Der Prüfungswerber muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Prüfungswerber vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn sie die Zu-

stimmung des gesetzlichen Vertreters und eine nach den waffenrechtlichen Vorschriften erforderliche Ausnahmegewilligung zum Besitz von Jagdwaffen und Jagdmunition nachweisen.

(3) Für Prüfungswerber, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Niederösterreich haben, ist jede Prüfungskommission in Niederösterreich zuständig. Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und die zwei weiteren Mitglieder sowie ein Stellvertreter des Vorsitzenden und zwei Ersatzmänner, die im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes heranzuziehen sind, werden vom Bezirkshauptmann und in Städten mit eigenem Statut vom Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren über Vorschlag des NÖ. Landesjagdverbandes bestellt.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich; sie besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der Prüfungswerber hat zunächst im mündlichen Teil der Prüfung die zur ordnungsgemässen Ausübung der Jagd unerlässlichen Kenntnisse in folgenden Prüfungsgegenständen nachzuweisen:

1. die für die Ausübung der Jagd massgebenden Rechtsvorschriften,
2. Kenntnis und Gebrauch der gebräuchlichen Jagdwaffen und Munition sowie die hiebei zu beobachtenden Vorsichtsmassregeln,
3. Erkennungsmerkmale und Lebensweise des wichtigsten heimischen Wildes,
4. Jagdbetrieb und Wildhege,
5. Kenntnis der wichtigsten Jagdfachausdrücke und Jagdgebäude,
6. Jagdhundehaltung und Jagdhundeführung,
7. Behandlung des erlegten Wildes,
8. Kenntnis der wichtigsten zum Zwecke der ersten Hilfeleistung bei jagdlichen Unfällen zu ergreifenden Massnahmen.

(5) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfungswerber an Hand einer Jagdwaffe und von Munition nachzuweisen, dass er mit deren Handhabung hinreichend vertraut ist. Die praktische Erprobung im Schießen ist grundsätzlich auf einer Schießstätte des NÖ. Landesjagdverbandes vorzunehmen. Steht eine derartige Schießstätte in angemessener Entfernung vom Sitz der Prüfungskommission nicht zur Verfügung, so ist die praktische Erprobung im Schießen auf der nächstgelegenen behördlich genehmigten Schießstätte vorzunehmen.

(6) Das Prüfungsergebnis hat auf "geeignet" oder "nicht geeignet" zu lauten. Es ist vom Vorsitzenden dem Prüfungswerber mündlich mitzuteilen und schriftlich zu bescheinigen. Für den die Eignung des Prüfungswerbers feststellenden Beschluss ist Stimmenmehrheit erforderlich.

(7) Die Prüfung ist vor jener Prüfungskommission zu wiederholen, die die Nichteignung ausgesprochen hat. Jede Wiederholungsprüfung hat den gesamten in Abs. 4 angeführten Prüfungsstoff zu umfassen. Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach drei Monaten möglich.

(8) Sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission ist für jeden geprüften Prüfungswerber eine Entschädigung, die von der Landesregierung mit Verordnung festgesetzt wird und den Betrag von S 30,-- nicht überschreiten darf, zu leisten und sind die ihnen erwachsenen Barauslagen zu ersetzen.

(9) Die näheren Vorschriften über den Vorgang bei der Abnahme der Prüfung und die hiebei zu verwendenden Drucksorten werden durch Verordnung der Landesregierung getroffen."

23. § 58 hat zu lauten:

" § 58

Verweigerung der Jahresjagdkarte.

(1) Die Ausstellung der Jahresjagdkarte ist Personen zu verweigern:

1. denen eine der im § 57 geforderten Voraussetzungen fehlt,
2. denen der Besitz von Waffen nach den waffenrechtlichen Vorschriften verboten wurde,
3. die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
4. vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ansuchen und eine nach den waffenrechtlichen Vorschriften erforderliche Ausnahmegewilligung zum Besitz von Jagdwaffen und Jagdmunition nicht besitzen,
5. die durch/^{ein}körperliches Gebrechen unfähig sind, mit Jagdwaffen sachgemäss umzugehen,
6. die trunksüchtig sind,
7. die geisteskrank oder geistesschwach sind,
8. deren bisheriges Verhalten besorgen lässt, dass sie Jagdwaffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden oder dass sie mit Jagdwaffen unvorsichtig und unsachgemäss umgehen werden oder dass sie Jagdwaffen nicht sorgfältig verwahren werden,
9. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Jagdwaffen an Personen überlassen werden, die zum Besitz dieser Waffen nicht berechtigt sind,
10. denen die Jahresjagdkarte entzogen wurde, auf die Dauer der Entziehung,
11. die wegen eines gewaltsamen, vorsätzlichen Angriffs gegen Leben oder Gesundheit, wegen eines als Verbrechen zu qualifizierenden Angriffs gegen das Vermögen, wegen öffentlicher Gewalttätigkeit, Hochverrates, Aufstandes oder Aufruhrs, wegen eines Sprengstoffdeliktes oder wegen Notzucht oder Schändung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder öfter als zweimal zu geringeren Strafen rechtskräftig verurteilt worden sind, solange die Verurteilungen nicht getilgt sind. Hat das Gericht bei Verurteilungen wegen der vorgenannten Delikte den Vollzug der verhängten Strafe nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung vorläufig aufgeschoben, so ist die Ausstellung der Jagdkarte für längstens fünf Jahre ab Rechtskraft des Urteiles zu verweigern,

12. die wegen eines unter Z.11 genannten Deliktes zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Monaten oder nicht öfter als zweimal zu geringeren Strafen rechtskräftig verurteilt worden sind, für längstens fünf Jahre ab Rechtskraft des Urteils,
13. die wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Schusswaffen, Munition oder Explosivstoffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Personen, wegen Übertretung des Betruges, des Diebstahls oder der Teilnehmung am Diebstahl rechtskräftig verurteilt worden sind, für längstens drei Jahre ab Rechtskraft des Urteils,
14. die wegen einer Übertretung dieses Gesetzes, einer Natur- oder Tierschutzbestimmung bestraft worden sind, wenn durch diese Übertretung gegen die Weidgerechtigkeit verstossen wurde oder die Tat sonst in verabscheuungswürdiger Weise begangen wurde, oder Personen, die wiederholt wegen anderer Übertretungen des Jagdgesetzes, einer Natur- oder Tierschutzbestimmung bestraft worden sind, für längstens drei Jahre ab Rechtskraft der letzten Bestrafung,
15. die nach ihrem bisherigen Verhalten keine Gewähr für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Ausübung der Jagd bieten, für längstens drei Jahre.

(2) In den Fällen des Abs.1 Z.12 und 13 ist die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe in den Zeitraum, in dem die Ausstellung der Jagdkarte zu verweigern ist, nicht einzurechnen.

(3) In den Fällen des Abs.1 Z.11 letzter Satz, ferner in den Fällen des Abs.1 Z.12, 13 und 14, ist bei der Bemessung des Zeitraumes, für den die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird, auf das bisherige Verhalten des Jagdkartenwerbers und die Beschaffenheit der von ihm begangenen Tat Bedacht zu nehmen. Die Verweigerung der Jagdkarte hat mindestens auf ein Jahr zu erfolgen."

24. § 59 hat zu lauten:

" § 59

Entzug der Jagdkarte.

Wenn Tatsachen, derentwegen die Ausstellung einer Jagdkarte zu verweigern ist, erst nach Erteilung der Jagdkarte eintreten oder der Behörde, welche die Jagdkarte ausgestellt hat, nachträglich bekannt werden, ist die Behörde verpflichtet, die Jagdkarte für ungültig zu erklären und einzuziehen."

25. § 60 hat zu entfallen.

26. § 63 hat zu lauten:

" § 63

Jagdaufsicht.

(1) Die Eigentümer von nicht verpachteten Eigenjagdgebieten, die Pächter von Eigen- oder Genossenschaftsjagdgebieten sowie die Jagdausschüsse von Genossenschaftsjagdgebieten, für welche ein Genossenschaftsjagdverwalter bestellt wurde, sind verpflichtet, für einen ausreichenden Jagdschutz (§ 62) zu sorgen und zu diesem Zweck Jagdaufseher in entsprechender Anzahl zu bestellen.

(2) Wenn der Jagdausübungsberechtigte den Erfordernissen des § 65 entspricht, kann er selbst den Jagdschutz in seinem Jagdgebiet ausüben. Er kann jedoch nur dann auf den Stand der nach Abs. 1 zu bestellenden Jagdaufseher angerechnet werden, wenn er die Gewähr dafür bietet, dass er den Jagdschutz regelmässig und ausreichend ausüben wird.

(3) Mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde können Jagdgebiete durch gemeinsame Jagdaufseher beaufsichtigt werden, sofern dadurch eine regelmässige und ausreichende Ausübung des Jagdschutzes in diesen Jagdgebieten gewährleistet ist.

(4) Der Jagdausübungsberechtigte hat den Namen, den Wohnort und das Schutzgebiet der von ihm bestellten Jagdaufseher und jede hierüber eintretende Änderung unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für mehr als 3000 ha umfassende Jagdgebiete nach Anhören des Bezirksjagdbeirates und der Bezirksgeschäftsstelle des NÖ. Landesjagdverbandes dem Jagdausübungsberechtigten die Bestellung eines hauptberuflichen Jagdaufsehers aufzutragen. Umfasst das Jagdgebiet mehr als 3000 ha, so ist für je weitere 1000 ha ein hauptberuflicher Jagdaufseher zu bestellen.

(6) Wenn der Jagdausübungsberechtigte trotz wiederholter behördlicher Aufforderung für einen ausreichenden Jagdschutz nicht Vorsorge trifft, kann die Bezirksverwaltungsbehörde, sofern nicht die Vorschriften der §§ 46 lit.e und 49 Abs.5 zur Anwendung kommen, für seine Rechnung Jagdaufseher mit der Ausübung des Jagdschutzes betrauen.

26 a. Dem § 63 ist folgender Abs.7 anzufügen:

(7) Die Landesregierung kann über Ansuchen des Jagdausübungsberechtigten Ausnahmen von den Vorschriften des Abs.5, zweiter Satz, zulassen, wenn der Jagdausübungsberechtigte nachweist, dass eine regelmässige Beaufsichtigung und ein ausreichender Schutz der Jagd durch nebenberuflich tätige Jagdaufseher gewährleistet erscheint.

27. § 64 hat zu lauten:

" § 64

Bestätigung und Beeidigung der
Jagdaufseher

(1) Die Bestellung eines Jagdaufsehers bedarf der Bestätigung jener Bezirksverwaltungsbehörde in deren Bereich das Jagdgebiet, für das die Bestellung erfolgt ist, gelegen ist. Bei erstmaliger Bestellung **ist** der Jagdaufseher auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten zu beeiden. Nach erfolgter Beeidigung ist dem Jagdaufseher ein Dienstausweis auszufolgen.

In diesem Dienstaussweis ist die Ablegung des Eides zu beurkunden; ferner ist darin jede Bestellung zum Jagdaufseher von der für das Jagdgebiet zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu bestätigen. Gleichzeitig mit der Bestätigung der Bestellung ist dem Jagdaufseher ein Dienstabzeichen auszufolgen; die Ausfolgung eines solchen hat zu unterbleiben, wenn der Jagdaufseher im Falle einer Bestellung gemäss § 63 Abs.3 bereits im Besitze eines Dienstabzeichens ist.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte hat den Wegfall der Bestellung eines beeidigten und bestätigten Jagdaufsehers für ein Jagdgebiet binnen zwei Wochen der für dieses Jagdgebiet zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben. Der Wegfall der Bestellung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde im Dienstaussweis zu vermerken. Gleichzeitig ist das Dienstabzeichen einzuziehen, falls nicht die Bestellung für ein anderes Jagdgebiet aufrecht bleibt (§ 63 Abs.3). Der Dienstaussweis bleibt bis zu einer allfälligen Entscheidung gemäss § 66 in Geltung.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unbeschadet der Voraussetzungen nach § 65 die Bestellung von Jagdaufsehern nur dann zu bestätigen, wenn diese Gewähr dafür bieten, dass sie in dem Jagdgebiet, für das die Bestellung erfolgt ist, den Jagdschutz ausreichend ausüben werden.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Eidesformel, den Vordruck für den Dienstaussweis und das Dienstabzeichen festzulegen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über alle von ihr bestellten und beeideten Jagdaufseher einen Vormerk zu führen, in dem der Vor- und Zuname, die Zeit und der Ort der Geburt und der Wohnort des Jagdaufsehers, ferner der Vor- und Zuname und der Wohnort des Jagdausübungsberechtigten sowie das Jagdgebiet, für das die Bestellung erfolgt ist, einzutragen sind."

28.a) § 65 Abs.1 lit.d hat zu lauten:

"d) die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst oder für den Försterdienst oder diesen im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen gleich zu haltende Prüfungen oder die Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst oder die Hilfs- oder Revierjägerprüfung oder die Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd (§ 65 a) mit Erfolg abgelegt hat."

b) § 65 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit (Abs.1 lit.c) sind von der Bestätigung und Beeidigung als Jagdaufseher insbesondere Personen ausgenommen, die wegen eines Verbrechens, wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Schusswaffen, Munition oder Explosivstoffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Personen, wegen eines gegen die öffentliche Sittlichkeit verstossenden oder aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung oder sonst vom Gericht zu einer wenigstens sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, solange die Strafe nicht getilgt ist."

29. Nach § 65 ist als § 65 a einzufügen:

" § 65 a

Prüfung für den Wachdienst
zum Schutze der Jagd

(1) Über das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd entscheidet die nach dem ordentlichen Wohnsitz des Prüfungswerber zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, wenn aber der ordentliche Wohnsitz ausserhalb des Bundeslandes Niederösterreich liegt, die Landesregierung.

(2) Zur Ablegung dieser Prüfung sind nur solche Prüfungswerber zugelassen, welche

1. den Erfordernissen des § 65 Abs.1 lit.a bis c entsprechen,
2. von der Bestätigung und Beeidigung als Jagdaufseher gemäss § 65 Abs.2 nicht ausgeschlossen sind und

3. entweder eine mindestens zweijährige praktische Verwendung im Jagddienst oder eine mindestens fünfjährige praktische Betätigung in allen im Laufe des Jagdjahres sich ergebenden Erfordernissen des Jagdbetriebes und der Wildhege nachweisen; dieser Nachweis ist im ersten Fall durch ein Dienstzeugnis, im zweiten Fall durch eine Bescheinigung jenes Bezirksjagdbeirates zu erbringen, in dessen Bereich der Prüfungswerber die Jagd ausgeübt hat. In dem Dienstzeugnis und in der Bescheinigung des Bezirksjagdbeirates ist nicht nur die Zeitdauer, sondern auch die Art der jagdlichen Betätigung des Prüfungswerbers zu bestätigen.

(3) Die Prüfung ist am Sitze jener Behörde, die den Prüfungswerber zur Prüfung zugelassen hat, vor einer Prüfungskommission abzulegen, die aus einem rechtskundigen Beamten dieser Behörde als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Die Bestellung dieser beiden Mitglieder sowie der im Falle ihrer Verhinderung heranzuziehenden Ersatzmänner erfolgt über Vorschlag des NÖ. Landesjagdverbandes durch die Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren.

(4) Der Prüfungsstoff hat zu umfassen:

1. Kenntnis der jagdrechtlichen Vorschriften sowie der grundlegenden Bestimmungen des NÖ. Naturschutzgesetzes und des NÖ. Tierschutzgesetzes,
2. Kenntnis der jagdbaren sowie der durch die Bestimmungen der Naturschutzgesetzgebung geschützten, für die Ausübung der Jagd in Betracht kommenden Tiere und ihrer Lebensweise, der Wildhege, der weidgerechten Jagdarten, der Behandlung des erlegten Wildes, der Jagdhundehaltung und der Jagdhundeführung sowie über den Jagdbetrieb, über die Reviereinrichtungen, über die wichtigsten Jagdfachausdrücke und Jagdgebäude,
3. Kenntnis der gebräuchlichen Jagdwaffen und Jagdmunition, deren Behandlung, Handhabung und Wirkung,
4. Kenntnis der wichtigsten zum Zwecke der ersten Hilfeleistung bei jagdlichen Unfällen zu ergreifenden Massnahmen.

(5) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

Sie hat einen schriftlichen und mündlichen Teil zu umfassen. Die schriftliche Prüfung hat die Abfassung jagddienstlicher Meldungen oder Anzeigen zum Gegenstande, für deren Ausarbeitung dem Prüfungswerber eine Stunde zur Verfügung steht.

(6) Das Prüfungsergebnis hat auf "geeignet" oder "nicht geeignet" zu lauten; für einen die Eignung des Prüfungswerbers feststellenden Beschluss ist Stimmenmehrheit erforderlich. Unverzüglich nach Abschluss der Prüfung hat die Prüfungskommission das Prüfungsergebnis festzustellen und dem Prüfungswerber bekanntzugeben und schriftlich zu bescheinigen. Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach drei Monaten möglich.

(7) Die Prüfung ist vor jener Prüfungskommission zu wiederholen, die die Nichteignung ausgesprochen hat. Jede Wiederholungsprüfung hat den gesamten im Abs. 4 angeführten Prüfungsstoff zu umfassen. Falls der Prüfungswerber die Ablegung der Prüfung weiterhin anstrebt, hat er neuerlich um Zulassung zur Prüfung anzusuchen.

(8) Den Mitgliedern der Prüfungskommission ist für jeden geprüften Prüfungswerber eine Entschädigung, die von der Landesregierung mit Verordnung festgesetzt wird und den Betrag von S 50,-- nicht übersteigen darf, zu leisten und sind die ihnen erwachsenen Barauslagen zu ersetzen.

(9) Die näheren Vorschriften über die Zulassung zur Prüfung, über den Vorgang bei der Abnahme der Prüfung und über die hierbei zu verwendenden Drucksorten werden durch Verordnung der Landesregierung erlassen."

29 a. § 67 Abs. 2 hat als gegenstandslos zu entfallen.

Im verbleibenden Text entfällt die Absatzbezeichnung "(1)".

30. § 70 hat zu lauten:

" § 70
Schnitzzeiten.

(1) Für nachstehend angeführte jagdbare Tiere sind unter Bedachtnahme auf eine nachhaltige Hege sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft, gegebenen-

falls getrennt nach Alter und Geschlecht, durch Verordnung Zeiträume festzusetzen, während welcher sie weder verfolgt, noch gefangen, noch erlegt werden dürfen:

Rotwild, Damwild, Sikawild, Rehwild, Gamswild, Muffelwild, Schwarzwild, Feldhase, Dachs, Edelmarder, Steinmarder, Wildkatze, Auerhahn, Birkhahn, Haselhahn, Rebhuhn, Fasane, Trapphahn, Wildtauben, Schnepfen, Wildgänse, Wildenten, Bläshühner, Wildtruthahn, Krametsvogel, Mäusebussard, Rauhfußbussard, Fischreiher (Graureiher), Sperber und Weihen.

(2) Keine Schonzeit genießen:

Wildkaninchen, Fuchs, Iltis, kleines und großes Wiesel, Hühnerhabicht und Rackelhahn.

(3) Haar- und Federwild (§ 3), das weder im Abs.1 noch im Abs.2 angeführt ist, sowie Gelege dieses Federwildes und des im Abs.1 angeführten Federwildes sind ganzjährig geschont."

31. Nach § 70 ist als § 70 a einzufügen:

" § 70 a

Ausnahmen von den Schonvorschriften.

(1) Wild, das infolge einer Verletzung grossen Qualen oder einem Siechtum ausgesetzt oder das seuchenkrank oder seuchenverdächtig ist, kann während der Schonzeit abgeschossen werden. Die Erlegung ist unverzüglich unter Darlegung der hierfür massgebenden Gründe der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Für Wildstücke, die wegen einer Verletzung erlegt werden mussten, ist ein Gutachten eines Tierarztes über die Art und die Ursache der Verletzung der Anzeige anzuschliessen. Als seuchenkrank oder seuchenverdächtig abgeschossene Wildstücke sind sofort an eine staatliche Untersuchungsanstalt für Tierseuchen einzuschicken; der Befund ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Bestimmungen über die Schonzeiten finden auf Tiergärten (§ 7) hinsichtlich des dort gehegten und durch die Umschliessung des Tiergartens am Aus- und Einwechseln behinderten Wildes keine Anwendung.

(3) Auf Flächen, die zum Schutze der Kulturen gegen Wild so umfriedet sind, daß ein Wildwechsel ausgeschlossen ist, kann der Abschuss des die Kulturen gefährdenden Wildes von der Bezirksverwaltungsbehörde auch während der Schonzeit nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates bewilligt werden.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann dem Jagdausübungsberechtigten die Bewilligung erteilen, Eier des Federwildes zu sammeln und ausbrüten zu lassen, wenn die künstliche Aufzucht dieser Wildart im Interesse der Jagdwirtschaft oder der Land- und Forstwirtschaft gelegen ist. Ausgemachte oder durch Naturkatastrophen gefährdete Gelege dürfen durch den Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke des Ausbrütens entfernt werden.

(5) Weiters kann die Landesregierung für Zwecke der Wissenschaft, musealer Sammlungen, des Unterrichts oder der Verpflanzung von Wild in ein anderes Jagdgebiet fälweise Ausnahmen von den Schonvorschriften gestatten, wenn dies im Interesse der Jagdwirtschaft oder im öffentlichen Interesse liegt."

31.a Im § 74 haben die Verweisungen "§ 70 Abs.1" und "§ 70 Abs.2" richtig "§ 70" und "§ 70 a Abs.2" zu lauten.

31.b Im § 75 hat die Verweisung "§ 70 Abs.3" richtig "§ 70 a Abs.4" zu lauten.

32. § 76 hat zu lauten:

"§. 76

Abschussplan.

(1) Der Abschuss von Auer-, Birk- und Trapphahnen sowie von Schalenwild mit Ausnahme des Schwarzwildes ist nur auf Grund einer von der Bezirksverwaltungsbehörde erteilten

Abschussbewilligung oder getroffenen Abschussverfügung zulässig. Diese Bestimmung findet auf das in einem Tiergarten gehegte Schalenwild keine Anwendung.

(2) Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet für Auer-, Birk- und Trapphahnen bis längstens 15. März und für Schalenwild bis längstens 15. April jeden Jahres der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sein Jagdgebiet zur Gänze oder zum grössten Teil liegt, einen Abschussplan in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Vorlagefrist nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates für alle oder einzelne Jagdgebiete des Verwaltungsbezirkes angemessen verlängern, wenn die Erfassung der Wildstände im Hinblick auf die Witterungsverhältnisse nicht rechtzeitig möglich ist.

(3) Im Abschussplan ist das Stand- und Wechselwild sowie der zu erwartende Nachwuchs und auch der im abgelaufenen Jagdjahr nach Abschluss der Abschussliste durchgeführte Abschuss sowie das in diesem Zeitraum aufgefundene Fallwild anzuführen. Die Abschuss- und Fallwildmeldung kann entfallen, wenn ein Wechsel im Jagdausübungsberechtigten eingetreten ist. Für das Standwild ist der Wildstand im Monat März und für das Wechselwild der Jahresdurchschnitt anzugeben. Der Abschussplan hat einen Abschussantrag zu enthalten. Für den Abschussplan sind Drucksorten zu verwenden, die von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt werden.

(4) Der Abschussplan ist aufzugliedern

- a) beim Rot-, Sika- und Damwild in Hirsche, Tiere und Kälber,
- b) beim Reh- und Gamswild in Böcke, Geissen und Kitze,
- c) beim Muffelwild in Widder, Schafe und Lämmer.

Männliches Schalenwild und Gamsgeissen sind überdies in hegerisch brauchbare und abschussnotwendige Stücke aufzugliedern. Die hegerisch brauchbaren Stücke sind zu unterteilen in solche, von denen anzunehmen ist, dass bei diesen Stücken der Höhepunkt der Geweihentwicklung (Geweihträger) erreicht oder das Haupt-

wachstum der Trophäe (Gehörnträger) abgeschlossen ist und solche bei denen dies noch nicht der Fall ist. Bei weiblichem Schalenwild mit Ausnahme der Gamsgeissen, bei Kälbern, Kitzen und Lämmern sowie bei Auer-, Birk- und Trapphahnen hat der Abschussplan lediglich die Anzahl der für den Abschuss vorgesehenen Stücke ohne eine weitere Aufgliederung zu enthalten.

(5) Als Kälber, Kitze und Lämmer gilt der im Laufe des Jagdjahres zu erwartende Nachwuchs.

(6) Als hegerisch brauchbar gelten solche Stücke, die im Hinblick auf das Wuchsgebiet vor allem in der Trophäenbildung eine gute Veranlagung zeigen und deren Fortpflanzung daher wünschenswert ist. Abschussnotwendig sind alle übrigen und überalterte Stücke.

33. Nach § 76 sind als §§ 76 a, 76 b und 76 c einzufügen:

" 76 a

Überprüfung des Abschussplanes.

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Grund des Abschussplanes unter Bedachtnahme auf die Entwicklung und Erhaltung eines qualitativ guten, der Grösse und den natürlichen Nahrungsverhältnissen des Jagdgebietes entsprechenden Wildstandes sowie eines gesunden Verhältnisses zwischen männlichem und weiblichem Wild den Abschuss zu bewilligen und soweit abweichend vom Abschussantrag ein Abschuss erforderlich ist, den Abschuss zu verfügen, wobei auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht zu nehmen ist. Hierbei hat die Bezirksverwaltungsbehörde darauf Bedacht zu nehmen, dass sich der Abschuss vor allem auf abschussnotwendige Stücke zu erstrecken hat. Der Abschuss hegerisch brauchbarer Stücke darf nur hinsichtlich jener Stücke bewilligt oder verfügt werden, von denen anzunehmen ist, dass bei diesen Stücken der Höhepunkt der Geweihentwicklung (Geweihträger) erreicht oder das Hauptwachstum der Trophäe (Gehörnträger) abgeschlossen ist.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor der Entscheidung den Bezirksjagdbeirat zu hören, dem der Bezirksgeschäftsstellenleiter des NÖ. Landesjagdverbandes und ein von diesem bestimmter sachkundiger Vertreter dieses Verbandes zwecks Auskunftserteilung beizuziehen sind.

(3) Wird der Abschussplan nicht rechtzeitig oder mangelhaft verfasst vorgelegt und verbleibt der Jagdausübungsberechtigte trotz behördlicher Erinnerung in Säumnis, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen den massgebenden Wildstand festzustellen und auf Grund desselben den Abschuss zu verfügen.

§ 76 b

Änderung des Abschussplanes.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag oder von Amts wegen den von ihr bewilligten oder verfügten Abschuss einzuschränken oder zu erweitern, wenn dies infolge eines nachträglich festgestellten geringeren oder grösseren Wildstandes zur Sicherung einer dem § 76 a Abs.1 entsprechenden Abschussregelung erforderlich wird. § 76 a Abs.2 gilt sinngemäss.

§ 76 c

Durchführung des Abschussplanes.

(1) Der Abschuss hat sich auf alle Revierteile zu erstrecken, auf denen das zum Abschuss bestimmte Wild vorkommt.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte hat die Abschussbewilligung oder die Abschussverfügung einzuhalten. Eine Überschreitung ist unbeschadet des Abs.5 unzulässig. Kann der Abschuss nicht zur Gänze erfüllt werden, dann ist der Grund hiefür in der Abschussliste anzuführen.

(3) Der erste Satz des Abs.2 ist auf Jagdaufseher und Jagdgäste sinngemäss anzuwenden. Sie haben sich vor Vornahme des Abschusses über den Inhalt der Abschussbewilligung oder der Abschussverfügung zu unterrichten.

(4) Auf die Abschussbewilligung oder die Abschussverfügung ist jedes im Jagdgebiet erlegte oder gefallene Stück Wild, ohne Rücksicht auf dessen Verwertbarkeit anzurechnen. Angeschossenes Wild, das in einem fremden Jagdgebiet zur Strecke gekommen ist, ist auf die Abschussbewilligung oder die Abschussverfügung für jenes Jagdgebiet anzurechnen, dessen Jagdausübungsberechtigten das Wildstück, bei Trophäenträgern die Trophäe zufällt.

(5) Wild, das infolge einer Verletzung grossen Qualen oder einem Siechtum ausgesetzt oder das seuchenkrank oder seuchenverdächtig ist, kann über die Abschussbewilligung oder die Abschussverfügung hinaus abgeschossen werden. Die Erlegung ist unverzüglich nach dem Abschuss unter Anführung der hiefür massgebenden Gründe der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Für Wildstücke, die wegen einer Verletzung erlegt werden mussten, ist ein Gutachten eines Tierarztes über die Art und die Ursache der Verletzung der Anzeige anzuschliessen. Als seuchenkrank oder seuchenverdächtig abgeschossene Wildstücke sind sofort an eine staatliche Untersuchungsanstalt für Tierseuchen einzuschicken; der Befund ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

(6) Die Abschussbewilligung oder die Abschussverfügung hat beim Jagdausübungsberechtigten, falls sich dessen Wohnsitz jedoch ausserhalb des Verwaltungsbezirkes befindet, in dem das Jagdgebiet gelegen ist, bei dem für dieses Jagdgebiet bestellten Jagdaufseher aufzuliegen."

34. § 78 hat zu lauten:

" § 78:

Abschussliste.

(1) Der Jagdausübungsberechtigte hat das während des Jagdjahres in seinem Jagdgebiet erlegte, verendete oder gefallene Wild aller Art unverzüglich nach dem Abschuss oder dem Auffinden in einer Abschussliste zu verzeichnen. Angeschossenes Wild, das in einem fremden Jagdgebiet zur Strecke

gekommen ist, ist in der Abschussliste für jenes Jagdgebiet zu verzeichnen, dessen Jagdausübungsberechtigten das Wildstück, bei Trophäenträgern die Trophäe zufällt. Bei dem der Abschussplanung unterliegenden Wild ist Name und Anschrift des Erlegers zu vermerken.

(2) Die Abschussliste hat während des Jagdjahres bei dem Jagdausübungsberechtigten, falls sich dessen Wohnsitz aber ausserhalb des Verwaltungsbezirkes befindet, in dem das Jagdgebiet gelegen ist, bei dem für dieses Jagdgebiet bestellten Jagdaufseher aufzuliegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, durch ihre Amtsortorgane oder durch eine mit einem schriftlichen Auftrag ausgewiesene Person jederzeit in die Abschussliste Einsicht nehmen zu lassen.

(3) Die Abschussliste ist bis 15. Jänner des folgenden Jagdjahres abzuschliessen und bis spätestens 31. Jänner dieses Jagdjahres der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen."

35. Nach § 78 ist als § 78 a einzufügen:

" § 78 a

Trophäenschau.

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann zur Gewährleistung der Einhaltung des Abschussplanes von Amtswegen oder auf Antrag des NÖ. Landesjagdverbandes durch Verordnung anordnen, dass die Jagdausübungsberechtigten die Trophäe und bei Geweihträgern ausserdem den linken Unterkieferast des der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildes bei einer öffentlichen, vom NÖ. Landesjagdverband im Verwaltungsbezirk des Erlegungsortes veranstalteten Trophäenschau vorzulegen haben.

(2) Der örtliche Geltungsbereich der Verordnung kann auch Teile des Verwaltungsbezirkes umfassen. Der zeitliche Geltungsbereich hat höchstens das laufende und das vorausgegangene Jagdjahr zu umfassen.

(3) Der Erleger eines der Abschussplanung unterliegenden Stückes

Schalenwild hat die Trophäe und bei Geweihträgern ausserdem den linken Unterkieferast während des laufenden Jagdjahres und des diesem folgenden Jagdjahres aufzubewahren.

(4) Die Vorlage ist vom NÖ. Landesjagdverband auf der Trophäe und dem Kifer dauerhaft ersichtlich zu machen, ohne jedoch die Trophäe zu beschädigen."

36. Im § 79 Abs. 3 ist das Wort "Hochwild" durch das Wort "Rotwild" zu ersetzen.

36. a. Im § 83 hat die Verweisung " § 63 Abs. 2 " richtig " § 63 Abs. 1 " zu lauten.

36 b. § 86 hat zu lauten:

" § 86

Unbefugtes Durchstreifen von Jagdgebieten.

(1) Es ist jedermann verboten, ein Jagdgebiet abseits von öffentlichen Strassen und Wegen oder solchen Wegen, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften, Gehöften und einzelstehenden Baulichkeiten benützt werden, ohne Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten mit einem Gewehre, mit Fallen oder anderen Geräten, die zum Fangen und Töten von Wild gewöhnlich verwendet werden sowie unter Mitnahme von Frettchen und Beizvögeln zu durchstreifen, es läge denn seine Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in seiner amtlichen Stellung oder amtlichen Ermächtigung.

(2) Wird jemand wider dieses Verbot betreten, so sind ihm die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände, nicht jedoch Frettchen und Beizvögel, von den Jagdaufsehern oder von den Organen der öffentlichen Sicherheit sofort abzufordern, denen er sie ohne Weigerung abzugeben hat. Die abgenommenen Gegenstände sind unverzüglich im Wege des zuständigen Gendarmeriepostens an die Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern."

37. a) Im § 87 Abs.1 hat Ziffer 7 zu lauten:

"7. in der Zeit der Wildfütterung Schalenwild mit Ausnahme von Tieren und Kälbern des Rotwildes und von Schwarzwild im Umkreis von 200 m an Futterstellen zu beschiessen;"

b) Im § 87 Abs.1 ist in der Z.8 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und als Z.9 anzufügen:

"9. der Abschuss von Rehwild auf Jagden, an denen mehr als acht Personen (Schützen und Treiber) teilnehmen oder bei denen Hunde zum Aufscheuchen des Wildes verwendet werden."

38. Im § 89 Abs.4 sind die Worte " einen Meter " durch "120 cm" zu ersetzen.

39. § 90 hat zu lauten:

" § 90

Abschuss zum Schutze der Kulturen.

(1) Wenn sich in einem Jagdgebiet die Verminderung einer Wildart im Interesse der durch sie geschädigten Land- und Forstwirtschaft als notwendig herausstellt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese nötigenfalls ziffernmässig festzusetzende und innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführende Verminderung von Amts wegen oder über Antrag des Jagdausübungsberechtigten oder des Jagdausschusses anzuordnen. Diese Verminderung ist im Bedarfsfalle selbst während der Schonzeit durchzuführen.

(2) Wenn der Jagdausübungsberechtigte den behördlichen Anordnungen nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf seine Kosten sachverständige und vertrauenswürdige Personen mit der Ausführung der Anordnung zu betrauen. Diese Personen dürfen sich das erlegte Wild oder Teile desselben, insbesondere auch die Trophäen, nicht aneignen, haben jedoch

Anspruch auf ein angemessenes Schussgeld."

40. Im Abschnitt VI haben die Unterabschnitte B und C zu lauten:

" B. Schadenersatzpflicht.

§ 93

Haftung für Jagd- und Wildschäden.

(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet den an Grund und Boden, an den land- und forstwirtschaftlichen Kulturen oder an deren noch nicht eingebrachten Erzeugnissen,

- a) bei Ausübung der Jagd von ihm selbst, von seinen Jagdgästen, Jagdaufsehern und Treibern sowie durch die Jagdhunde dieser Personen verursachten Schaden (Jagdschaden),
- b) von den jagdbaren Tieren verursachten Schaden (Wildschaden), sofern dieser nicht auf Grundstücken eingetreten ist, auf denen die Jagd gemäss § 17 Abs.1 und 2 ruht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu ersetzen.

(2) Zum Schadenersatz ist derjenige verpflichtet, der zur Zeit der Entstehung des Schadens jagdausübungsberechtigt war. Mitglieder einer Jagdgesellschaft haften zur ungeteilten Hand.

(3) Wenn der Geschädigte die vom Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschäden rechtmässig getroffenen Massnahmen (§ 92 Abs.2) unwirksam macht und ein Schaden entsteht, geht sein Anspruch auf Ersatz des Wildschadens verloren.

§ 94

Schäden durch Wechselwild.

Schäden, welche durch Wechselwild verursacht werden, sind von dem Jagdausübungsberechtigten jenes Jagdgebietes zu ersetzen, in dem der Schaden entstanden ist.

§ 95

Schäden durch aus Tiergärten
ausgebrochene Tiere.

Schäden, welche an Grund und Boden, an den land- und forstwirtschaftlichen Kulturen oder an deren noch nicht eingebrachten Erzeugnissen durch aus Tiergärten ausgebrochene jagdbare Tiere verursacht werden, sind von dem Jagdausübungsberechtigten jenes Jagdgebietes zu ersetzen, in dem der Schaden entstanden ist.

§ 96

Rückgriffsrecht des Verpflichteten.

(1) Dem zum Ersatz von Jagdschäden (§ 93, Abs.1 lit.a) Verpflichteten steht es frei, wenn er den Ersatz geleistet hat, gegen die unmittelbar Schuldtragenden im ordentlichen Rechtswege Rückgriff zu nehmen.

(2) Für die im § 95 bezeichneten Schadenersätze bleibt dem Jagdausübungsberechtigten der im ordentlichen Rechtswege geltend zu machende Rückgriff gegen den Eigentümer des Tiergartens vorbehalten.

§ 97

Wildschäden an gartenmässig bewirtschafteten
Grundstücken und sonstigen wertvollen Anpflanzungen.

(1) Wildschäden in Obst-, Gemüse- und Ziergärten, Baumschulen, Rebschulen und Forstgärten, auf denen die Jagd nicht gemäss § 17 Abs.1 und 2 ruht, und an einzelstehenden Bäumen sind dann zu ersetzen, wenn erwiesen ist, dass der Besitzer vergeblich solche Vorkehrungen getroffen hat, durch die solche Anpflanzungen bei ordentlicher Wirtschaftsführung geschützt zu werden pflegen.

(2) Als solche Vorkehrungen sind entweder das Einfrieden des Grundstückes mit einem hasendichten, mindestens 120 cm hohen Zaun oder das Umkleiden der Stämme mit Baumkörben, Stroh, Schilf u.dgl., bei Baumformen jedoch, bei denen auch das Astwerk durch Wild gefährdet ist, die Umfriedung des ganzen Baumes in der angegebenen Höhe anzusehen. Der Besitzer ist zum Ausschaufeln der Einfriedung und Baumumkleidungen bei hohem Schnee nicht verpflichtet; stellt er bedrohliches Anhäufen der Schneelage fest, so hat er den Jagdausübungsberechtigten oder seinen Jagdaufseher rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen.

§ 98

Schadensermittlung.

(1) Bei der Ermittlung von Jagd- und Wildschäden ist, wenn eine Vereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten nicht zustandekommt, der Schadensberechnung der ortsübliche Marktpreis der beschädigten oder vernichteten Erzeugnisse zugrunde zu legen.

(2) Wenn Jagd- oder Wildschaden an noch nicht erntereifen Erzeugnissen verursacht wird, ist der Schaden in dem Umfang zu ersetzen, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt; der Aufwand, der dem Geschädigten bis zur Einbringung der Ernte erwachsen wäre, ist dabei in Abzug zu bringen. Auch ist bei der Schadensermittlung darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung durch Wiederanbau in demselben Jahr hätte ausgeglichen oder vermindert werden können.

(3) Erreicht jedoch der Jagd- oder Wildschaden ein solches Ausmass, dass ohne Umbruch und ohne Anbau einer anderen Frucht ein entsprechender Ernteertrag nicht mehr zu erwarten ist, so hat der Jagdausübungsberechtigte die für den Anbau erforderliche Arbeit sowie das hiefür aufzuwendende Saatgut und den sich allfällig ergebenden Minderertrag des zweiten Anbaues zu ersetzen.

(4) Wildschaden an erntereifen oder schon geernteten, aber noch nicht eingebrachten Erzeugnissen ist dann nicht zu ersetzen, wenn erwiesen ist, dass zur Zeit, zu der der Schaden verursacht wurde, die Erzeugnisse bei ordentlicher Wirtschaftsführung bereits hätten eingebracht werden können, oder dass, sofern es sich um Erzeugnisse handelt, welche auch im Freien aufbewahrt werden können, Vorkehrungen mangelten, durch die ein ordentlicher Landwirt diese Erzeugnisse vor Wildschaden zu schützen pflegt.

(5) Wildschäden im Walde (an Stämmen, Pflanzungen, natürlichen Verjüngungen, Vorkulturen usw.) sind nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewerten. Hierbei ist zwischen Verbiss-, Fage- und Schälschäden zu unterscheiden und zu berücksichtigen, ob nur Einzelstammschädigung oder bereits Bestandesschädigung oder betriebswirtschaftliche Schädigung eingetreten ist; die näheren Bestimmungen hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen."

C. Verfahren

§ 99

Ersatz von Jagd- oder Wildschäden.

Jagd- oder Wildschäden sind vom Geschädigten binnen zwei Wochen, nachdem ihm der Schaden bekannt wurde, bei sonstigem Verlust des Anspruches beim Jagdausübungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten geltend zu machen. Kommt binnen zwei Wochen nach Geltendmachung ein Vergleich über den Schadenersatz nicht zustande, so ist über diesen nach den nachfolgenden Bestimmungen abzusprechen.

§ 100

Jagd- und Wildschadenskommission.

(1) Ansprüche aus besonderen Vereinbarungen sind im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

(2) Über andere Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden entscheidet, sofern ein Vergleich über den Schadenersatz zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten nicht zustandekommt, die in jeder Gemeinde einzurichtende Jagd- und Wildschadenskommission, im folgenden kurz Kommission genannt. Der örtliche Wirkungsbereich der Kommission erstreckt sich auf das Gemeindegebiet.

(3) Die Kommission besteht aus dem Obmann oder dem Obmannstellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Ein Schriftführer, dessen Bestellung dem Obmann (Obmannstellvertreter) obliegt, kann beigezogen werden.

§ 101

Bestellung der Kommissionsmitglieder.

(1) Der Obmann und der Obmannstellvertreter sind von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der betreffenden Jagdausschüsse und Jagdausübungsberechtigten für jedes Gemeindegebiet auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. Sie haben nach Ablauf dieser Periode ihre Funktion bis zur Neubestellung eines Obmannes und Obmannstellvertreters auszuüben.

(2) Wenn sich zwei oder mehrere Gemeinden im Sinne der Gemeindeordnung zu einer neuen Gemeinde vereinigen, erlischt die Funktion der Obmänner und Obmannstellvertreter. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unverzüglich für die neue Gemeinde im Sinne des Abs.1 den Obmann und den Obmannstellvertreter zu bestellen.

(3) Zum Obmann und Obmannstellvertreter dürfen nur unbescholtene und mit den land- und forstwirtschaftlichen Verhältnissen in ihrem Wirkungsbereich sowie mit der Jagd hinlänglich vertraute Person bestellt werden; sie haben ihr Amt unparteiisch auszuüben. Der Wohnsitz in ihrem Wirkungsbereich ist nicht erforderlich. Sie sind von der Bezirksverwaltungsbehörde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu beeiden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ihren Namen und Wohnort sowohl dem Obmann des Jagd-

ausschusses als auch dem Jagdausübungsberechtigten bekanntzugeben und ausserdem in der Gemeinde, in der das Genossenschaftsjagdgebiet gelegen ist, verlautbaren zu lassen.

(4) Sind der Obmann und der Obmannstellvertreter an der Ausübung ihres Amtes verhindert oder beide Ämter unbesetzt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit dem Amte des Obmannes einen ihrer rechtskundigen Bediensteten zu betrauen.

(5) Die beiden weiteren Mitglieder sind nach den Bestimmungen des § 105 als Vertrauensmänner der Parteien des Verfahrens von diesen in die Kommission zu entsenden. Sie müssen unbescholten und mit den land- und forstwirtschaftlichen Verhältnissen im Jagdgebiet sowie mit der Jagd hinlänglich vertraut sein.

§ 102

Enthebung des Obmannes und Obmannstellvertreters.

Wenn der Obmann oder Obmannstellvertreter ihre Obliegenheiten nicht in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise versehen, hat sie die Bezirksverwaltungsbehörde ihres Amtes zu entheben. Das gleiche gilt, wenn der Obmann oder Obmannstellvertreter um seine Enthebung ansucht.

§ 103

Bestellung eines Vertreters des Jagdausübungsberechtigten

(1) Jeder Jagdausübungsberechtigte, dessen Wohnsitz sich nicht innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der Kommission befindet, hat zur Empfangnahme von Zustellungen in den in die Zuständigkeit der Kommission fallenden Angelegenheit und zu seiner sonstigen Vertretung binnen zwei Wochen nach Beginn des Pachtverhältnisses einen im örtlichen Wirkungsbereich der Kommission wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen und dessen Namen und Wohnort dem Obmann der Kommission und dem Jagdausschuss bekanntzugeben.

(2) Unterlässt es der Jagdausübungsberechtigte innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist einen Bevollmächtigten dem Obmann der Kommission bekannt zu geben, so hat dieser hievon die Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Kosten des Jagdausübungsberechtigten nach Anhörung des Obmannes der Kommission den Bevollmächtigten zu bestimmen und ihn dem Jagdausübungsberechtigten, dem Obmann und dem Jagdausschuss bekanntzugeben. Dieser Bevollmächtigte ist befugt, den Jagdausübungsberechtigten insoweit rechtswirksam zu vertreten, als dieser nicht einen anderen Bevollmächtigten bestellt und dem Jagdausschuss namhaft gemacht hat.

(3) Der Obmann hat für die Kundmachung des Namens und der Anschrift des bestellten Bevollmächtigten durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde durch zwei Wochen Sorge zu tragen; die Durchführung der öffentlichen Kundmachung obliegt dem Bürgermeister.

§ 104

Anmeldung des Schadens.

(1) Der Geschädigte hat, wenn ein Vergleich über den Schadenersatz mit dem Jagdausübungsberechtigten nicht zustandekommt, seinen genau bezifferten Schadenersatzanspruch binnen zwei Wochen nach Ablauf der im § 99 für einen Vergleich festgesetzten Frist bei dem Obmann der Kommission anzumelden. In Fällen, in denen die Wahrnehmung und Beurteilung des Schadens gefährdet wäre, kann der Geschädigte den Obmann der Kommission schon vor Ablauf der im § 99 erwähnten zweiwöchigen Frist anrufen, jedoch unbeschadet der Verpflichtung des Geschädigten, einen Vergleich zu versuchen.

(2) Unterlässt der Geschädigte die rechtzeitige Anmeldung seines Anspruches bei dem Obmann der Kommission, erlischt sein Schadenersatzanspruch, sofern er nicht nachzuweisen vermag, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Ver-

schulden an der rechtzeitigen Geltendmachung seines Ersatzanspruches gehindert war.

(3) Nach Ablauf von sechs Monaten, bei Forstschäden nach Ablauf von neun Monaten, nach Eintritt des Schadens kann ein Ersatz nicht mehr angemeldet werden.

(4) Im Fall des § 98 Abs.2 ist die ziffernmässige Höhe des Ersatzanspruches spätestens bei der neuerlichen Verhandlung (§ 107) anzugeben.

§ 105

Entsendung von Vertrauensmännern.

(1) Der Obmann hat binnen einer Woche nach Anmeldung des Schadens die Verhandlung (§ 106) auszuschreiben und den Jagd ausübungsberechtigten, sowie den Geschädigten aufzufordern je einen Vertrauensmann in die Kommission zu entsenden.

(2) Den Parteien steht es frei bei der Verhandlung zu erscheinen und an derselben teilzunehmen; ihr Ausbleiben hindert jedoch die Vornahme der Verhandlung nicht.

(3) Unterlässt es eine Partei, einen Vertrauensmann in die Kommission zu entsenden oder entspricht dieser nicht den Bestimmungen des § 101 Abs.5, zweiter Satz, kann sich dieser als Vertrauensmann der Partei nicht genügend ausweisen, wird er wegen Befangenheit abgelehnt oder tritt er zurück und wird nicht sofort ein anderer Vertrauensmann namhaft gemacht, der ohne Verzug der Verhandlung beigezogen werden kann, so hat der Obmann eine Person, die die Voraussetzungen des § 101 Abs.5, zweiter Satz, erfüllt, als Mitglied in die Kommission zu berufen. Der Partei steht dagegen ein gesondertes Rechtsmittel nicht zu.

§ 106

Verhandlung vor der Kommission.

(1) Die Verhandlung vor der Kommission hat mit der Vornahme eines Augenscheines auf sämtlichen von einem Jagd- oder Wildschaden betroffenen Grundstücken zu beginnen; hiebei ist durch eingehende Besichtigung und Begutachtung des Schadens, bei Anpflanzungen jedoch, bei denen es nach ihrer Kulturart möglich ist (Weinstöcke, Bäume u. dgl.), auch durch Feststellung der Anzahl der vernichteten oder geschädigten Pflanzen, ferner durch Erhebung aller sonstigen, für den Schadenersatzanspruch erheblichen Tatsachen unter Zuziehung der erforderlichen Zeugen eine ausreichende Grundlage sowohl für die Beurteilung der Art und des Umfanges des eingetretenen Schadens sowie für die Ermittlung der Schadenshöhe zu schaffen.

(2) Der Verhandlung können vom Obmanne, insbesondere über Begehren einer Partei, Sachverständige mit beratender Stimme beigezogen werden. Diesen Sachverständigen steht für ihre Tätigkeit ein Anspruch auf jenen Betrag zu, der sich unter Zugrundelegung der im Tarif (§ 115) für die Tätigkeit des Obmannes festgesetzten Gebühren ergibt.

(3) Nach erfolgter Feststellung des massgebenden Sachverhaltes hat der Obmann einen auch die Kosten des Verfahrens einschliessenden Vergleich zu versuchen. Misslingt dieser, so hat die Kommission über den Ersatzanspruch sofort abzusprechen.

§ 107

Neuerliche Verhandlung.

(1) In jenen Fällen, in denen nach dem Ausspruche der Kommission zur richtigen Schadensschätzung die Erntezeit abgewartet werden muss (§ 98 Abs.2), hat der Geschädigte rechtzeitig um die Vornahme einer neuerlichen Verhandlung noch vor Beginn der Ernte anzusuchen. Die Bestimmungen der §§ 105 und 106 sind sinngemäss anzuwenden. Der Obmann hat jedoch die Parteien aufzufordern;

nach Möglichkeit jene Vertrauensmänner in die Kommission zu entsenden, die dieser bei der früheren Verhandlung angehört haben.

(2) Bei der Verhandlung ist durch den Obmann abermals ein auch die Kosten des Verfahrens einschliessender Vergleich zu versuchen.

(3) Im Falle nicht rechtzeitigen Einschreitens um die Vornahme der neuerlichen Verhandlung gelten sinngemäss die Bestimmungen des § 104 Abs.2.

§ 108

Entscheidung der Kommission.

(1) Die Kommission hat ihre Entscheidungen im Rahmen der Parteianträge zu fällen.

(2) Die Kommission hat zunächst mit Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob der Anspruch auf Schadenersatz dem Grunde nach zu Recht besteht. Bejaht sie diese Frage und ist nicht gemäss § 98 Abs.2 die Ernte abzuwarten, so hat sie sogleich über den Schadensbetrag und über die Kosten des Verfahrens abzusprechen. Als Entscheidung gilt hiebei jene Meinung, welcher mindestens zwei Mitglieder beigetreten sind, wenn eine solche Stimmenmehrheit nicht zustandekommt, der Ausspruch des Obmannes. Hiebei darf jedoch der Obmann nicht über den von einem Mitglied ausgesprochenen höheren Betrag hinausgehen und nicht unter den von dem anderen Mitglied ausgesprochenen niedrigeren Betrag herabgehen.

(3) Keinem Kommissionsmitglied ist es gestattet, sich bei einer Entscheidung der Stimme zu enthalten.

§ 109

Aufteilung der Kosten des Verfahrens.

(1) Kosten, die einer Partei aus ihrer eigenen Teilnahme sowie aus jener eines Vertreters, allenfalls eines Rechtsbeistandes, erwachsen, sowie jene Kosten, welche sich aus der Teilnahme des Mitgliedes der Kommission ergeben, mag dieses als Vertrauensmann von der Partei entsendet oder an dessen Stelle von dem Obmann berufen worden sein (§ 105 Abs.3), hat die Partei selbst zu tragen (Parteienkosten).

(2) Hinsichtlich der Tragung aller übrigen Kosten, die aus dem Verfahren über Schadenersatzansprüche vor der Kommission erwachsen (Amtskosten), gelten folgende Bestimmungen:

a) Der zur Leistung eines Schadenersatzes verpflichtete Jagd Ausübungsberechtigte hat vorbehaltlich der Bestimmungen der lit. b und c diese Kosten zu tragen.

b) Hat der Geschädigte einen Vergleichsversuch (§ 99) unterlassen oder wird sein Anspruch auf Schadenersatz dem Grunde nach abgewiesen, so hat dieser die Amtskosten zu tragen, sofern der Gegner nicht einer anderen Kostenentscheidung zustimmt.

c) Wenn der Geschädigte teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismässig zu teilen. Der zu ersetzende Teil kann ziffernmässig oder im Verhältnis zum Ganzen bestimmt werden. Die Kommission kann jedoch auch bei solchem Ausgang des Verfahrens der einen Partei den Ersatz der gesamten, dem Gegner entstandenen Kosten auferlegen, wenn der Gegner nur mit einem verhältnismässig geringfügigen Teil seines Anspruches, dessen Geltendmachung überdies besondere Kosten nicht veranlasst hat, unterlegen ist.

§ 110

Niederschrift.

(1) Über jede Verhandlung der Kommission ist vom Obmann oder

vom Schriftführer (§ 100 Abs.3) eine Niederschrift zu verfassen, in der der Verlauf und Inhalt der Verhandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird. Im besonderen sind anzuführen: Der Tag der Verhandlung, die Namen der Mitglieder der Kommission und der erschienenen Parteien und deren Vertreter, die vorgebrachten Anträge, das Ergebnis der Vergleichsversuche, der örtlichen Erhebungen sowie der sonstigen Beweisaufnahmen, die Beträge, für welche die einzelnen Mitglieder der Kommission gestimmt haben, und die bei der Verhandlung gefällten Entscheidungen.

(2) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben. Die Verweigerung der Unterschrift ist vom Obmann zu beurkunden.

(3) Der Obmann hat die Niederschrift beim Gemeindeamte zu hinterlegen. Er hat sie der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 111

Ausfertigung der Entscheidung.

(1) Den Parteien sind Ausfertigungen der Entscheidung ohne Rücksicht auf eine allfällige mündliche Verkündung gegen Empfangsbestätigung zuzustellen. Die Ausfertigungen der Entscheidung sind mit der Angabe des Tages der Abfassung der Entscheidung zu versehen und bei sonstiger Unwirksamkeit von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterfertigen.

(2) Die Entscheidung der Kommission hat die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Rechtsmittel gegen die Entscheidung
der Kommission.

(1) Gegen die Entscheidung der Kommission steht die binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringende Berufung an die Oberkommission für Jagd- und Wildschäden, im folgenden kurz Oberkommission genannt, offen.

(2) Für jeden Verwaltungsbezirk ist eine Oberkommission einzurichten. Sie besteht aus einem rechtskundigen Beamten der Bezirksverwaltungsbehörde als Vorsitzenden und je zwei über Vorschlag der Landes-Landwirtschaftskammer und des Landesjagdverbandes auf die Dauer von sechs Jahren vom Bezirkshauptmann, in Städten mit eigenem Statut vom Bürgermeister, zu bestellenden Mitgliedern. Die Bestellung der Mitglieder kann zurückgenommen werden, wenn sie ihre Obliegenheiten nicht in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise versehen.

(3) Zur Beschlussfähigkeit der Oberkommission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und dreier weiterer Mitglieder erforderlich. Für ihre Entscheidungen gilt einfache Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt jene Meinung, der der Vorsitzende beigetreten ist. Bilden sich bei Schadensbeträgen mehr als zwei, nicht von der einfachen Mehrheit gestützte Meinungen, so werden die für die grösste Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere Summe abgegebenen solange hinzugezählt, bis sich die erforderliche Mehrheit bildet.

(4) Keinem Kommissionsmitglied ist es gestattet, sich bei einer Entscheidung der Stimme zu enthalten.

(5) Über die Verhandlung der Oberkommission ist vom Vorsitzenden eine Niederschrift zu verfassen, die von den anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen ist. Die Verweigerung der Unterschrift ist vom Vorsitzenden zu beurkunden.

(6) Gegen die Entscheidung der Oberkommission steht die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringende Berufung an die Landesregierung offen; gegen deren Entscheidung ist ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 113

Fälligkeit, Vollstreckung.

Die festgestellten Schadens- und Kostenbeträge sind binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Entscheidung zu entrichten. Diese sowie die auf Grund eines Vergleiches vor der Kommission anerkannten Beträge können im Verwaltungsweg eingebracht werden.

§ 114

Anwendung der Vorschriften des Allgemeinen
Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Insoweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren vor der Kommission oder Oberkommission die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950.

§ 115

Gebühren, Tarif, Drucksorten.

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung einen Tarif, nach dem die Amtskosten (§ 109 Abs.2) im einzelnen Fall zu berechnen sind, und die zur Vereinheitlichung und klaglosen Durchführung des Entschädigungsverfahrens erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

(2) Für das Entschädigungsverfahren sind Drucksorten zu verwenden, die von der Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen sind."

41. § 123 hat zu lauten:

" § 123

Zuständigkeit bei Handhabung des Gesetzes.

Zur Durchführung dieses Gesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig."

42. § 124 hat zu lauten:

" § 124

Jagdbeiräte.

(1) Zur fachlichen Beratung der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung in Angelegenheiten der Jagd sind bei diesen Behörden Jagdbeiräte, und zwar bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde ein Bezirksjagdbeirat und beim Amt der Landesregierung ein Landesjagdbeirat zu bestellen.

(2) Der Bezirksjagdbeirat besteht aus je einem Vertreter der Bezirkslandwirtschaftskammer und des NÖ. Landesjagdverbandes aus dem Wirkungsbereich einer jeden Bezirkslandwirtschaftskammer des Verwaltungsbezirkes jedenfalls aber aus sechs Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern. Die Ersatzmänner haben im Falle der Verhinderung der Mitglieder für diese einzutreten. Die Mitglieder und Ersatzmänner werden vom Bezirkshauptmann, in Städten mit eigenem Statut vom Bürgermeister über Vorschlag der zuständigen Bezirkslandwirtschaftskammer und des NÖ. Landesjagdverbandes auf die Dauer von sechs Jahren berufen.

(3) Der Landesjagdbeirat besteht aus je drei Vertretern der NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer und des NÖ. Landesjagdverbandes und ebensovielen Ersatzmännern. Die Ersatzmänner haben im Falle der Verhinderung der Mitglieder für diese einzutreten. Die Mitglieder und Ersatzmänner werden von der Landesregierung über Vorschlag der NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer und des NÖ. Landesjagdverbandes auf die Dauer von sechs Jahren berufen.

(4) Jedem Bezirksjagdbeirat gehört der Bezirksforsttechniker oder ein von ihm entsendeter fachkundiger Bediensteter der Bezirksforstinspektion, dem Landesjagdbeirat der Regierungsforstdirektor oder ein von ihm entsendeter Bediensteter des höheren Forstaufsichtsdienstes der Landesforstinspektion, als forstlicher Amtssachverständiger mit beratender Stimme an.

(5) Die Mitglieder jedes Jagdbeirates wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit den Obmann und dessen Stellvertreter, der nicht derselben vorschlagsberechtigten Körperschaft (Abs.2 und 3) wie der Obmann angehören darf. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Jagdbeirat wird zur Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters durch die Behörde einberufen, deren Vertreter den Vorsitz bei der Durchführung der Wahl führt. Der Obmann (Stellvertreter) des Jagdbeirates steht der Behörde als ständiger Berater zur Verfügung.

(6) Die Jagdbeiräte treten zu ihren Beratungen auf Einladung der Behörde oder ihres Obmannes zusammen. Die Behörde ist berechtigt, zu den Beratungen jederzeit einen Vertreter zu entsenden.

(7) Die Mitglieder des Jagdbeirates und deren Ersatzmänner sind verpflichtet, bei Erfüllung ihrer Aufgaben mit Gewissenhaftigkeit und voller Unparteilichkeit vorzugehen und über die in Ausübung ihre Funktion zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

(8) Die Jagdbeiräte sind bei Anwesenheit des Obmannes oder seines Stellvertreters und dreier weiterer Mitglieder oder deren Ersatzmänner beschlussfähig. Die Beschlüsse der Jagdbeiräte werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als Beschluss des Jagdbeirates, welcher der Obmann beigetreten ist.

(9) Die Mitglieder der Jagdbeiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulagen. Die Landesregierung hat durch Verordnung unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Landesreisegebührenvorschrift für die NÖ. Landesbediensteten der Dienstklasse VII das Ausmass der Reisekostenvergütung und Reisezulagen festzulegen.

(10) Die Jagdbeiräte sind in allen Fragen, die fachliche Angelegenheiten der Jagd berühren, zu hören. Sie sind von behördlichen Verfügungen, die wegen Gefahr im Verzuge ohne Anhörung des Jagdbeirates getroffen wurden, ehestens zu verständigen.

(11) Den Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesregierung bleibt es unbenommen, ungeachtet der Einrichtung der Jagdbeiräte, geeignete Personen als Sachverständige zu hören, wenn dies mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten erscheint. Eingeholte Sachverständigengutachten sind jedoch jedenfalls dem Jagdbeirat zur Kenntnis und Stellungnahme zu übermitteln.

(12) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Mitglieder und Ersatzmänner des Bezirksjagdbeirates und die Landesregierung hat die Mitglieder und Ersatzmänner des Landesjagdbeirates nach Anhören der entsprechenden vorschlagsberechtigten Körperschaft (Abs.2 und 3) abzuberaufen, wenn sie ihre Aufgaben nicht in einer dem Gesetz entsprechenden Weise erfüllen."

43. § 127 hat zu lauten:

"§ 127

Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. die Jagd dort ausübt, wo die Jagd ruht (§ 17 Abs.1 und 2);
2. die Jagd ausübt, ohne nach diesem Gesetz hiezu befugt zu sein;
3. die Jagd ausübt, ohne eine gültige Jagdkarte mit sich zu führen;
4. bei Ausübung der Jagd den Jagdaufsehern, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder dem Jagdausübungsberechtigten auf deren Verlangen die Jagdkarte nicht vorweist;
5. Jagdgastkarten entgegen den Bestimmungen des § 56 ausfolgt;
6. als Jagdausübungsberechtigter trotz wiederholter behördlicher Aufforderung für einen ausreichenden Jagdschutz nicht Vorsorge trifft (§ 63 Abs.6);
7. gegen die Schonvorschriften des § 70 verstösst;
8. die in der Abschussbewilligung oder in der Abschussverfügung festgesetzte Abschusszahl überschreitet oder unbegründet wesentlich unterschreitet (§ 76 Abs.1);
9. einem zum Schutz der Kulturen behördlich angeordneten Abschuss unbegründet nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt (§ 90);
10. ein der Abschussplanung unterliegendes Wildstück erlegt, von dem anzunehmen ist, dass bei diesem der Höhepunkt der Geweihentwicklung (Geweihträger) noch nicht erreicht oder das Hauptwachstum der Trophäe (Gehörnträger) noch nicht abgeschlossen ist und dieses Stück im Hinblick auf die Trophäenbildung über dem Durchschnitt veranlagt ist;

11. der Verpflichtung zur angemessenen und rechtzeitigen Wildfütterung nicht nachkommt (§ 79 Abs.1);
 12. bei Benützung des Jägernotweges Schusswaffen (Jagdwaffen) geladen führt oder Hunde nicht an der Leine mitführt (§ 81);
 13. gegen die Bestimmungen des § 82 über krankgeschossenes Wild und Wildfolge verstösst;
 14. als Jagdausübungsberechtigter der Verpflichtung zur Jagdhundehaltung nicht in der im § 83 geforderten Weise entspricht;
 15. den Bestimmungen des § 84 über das Fangen und Vergiften von Wild zuwiderhandelt;
 16. einem in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes verfügten Verbot oder Gebot zuwiderhandelt;
 17. einer in diesem Gesetz verfügten Anzeigepflicht nicht nachkommt;
 18. verpflichtet ist, bestimmte Listen oder sonstige Unterlagen aller Art zu führen oder der Behörde vorzulegen, und diese Unterlagen nicht oder nicht ordnungsgemäss führt oder der Behörde nicht oder nicht ordnungsgemäss oder nicht zeitgerecht vorlegt.
- (2) Verwaltungsübertretungen (Abs.1) sind mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,-- oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Von jeder auf Grund dieses Gesetzes erfolgten rechtskräftigen Bestrafung ist der NÖ. Landesjagdverband in Kenntnis zu setzen.

(5) Geldstrafen fließen dem NÖ. Landesjagdverband zu, der sie zur Unterstützung für bedürftige Mitglieder zu verwenden hat. Über die Verwendung ist ein Nachweis zu führen, der der Landesregierung über Aufforderung zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

44. § 128 hat zu lauten:

"§ 128

Verfall von Gegenständen.

(1) Bei Übertretungen des § 70, § 73 Abs.1, § 75, § 76, § 84, § 87 Z.1 bis 4 und 7, § 88 und § 89 Abs.3 bis 5, kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Verfall der Sachen, die Gegenstand der strafbaren Handlung sind, aussprechen, und ausserdem bei Übertretungen des § 84, § 87 Z.1 und 4 und § 89 Abs.3 und 4 auch auf den Verfall der Sachen, die zur Begehung der strafbaren Tat gedient haben, erkennen. Bei Übertretungen des § 82 Abs.3 lit.d und § 86 sind die mitgeführten Waffen und Geräte für verfallen zu erklären.

(2) Verbotene Waffen und solche Geräte, die nach ihrer Beschaffenheit nur zur Begehung strafbarer Handlungen bestimmt sind, können auch dann für verfallen erklärt werden, wenn sie nicht dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören, andere Gegenstände nur, wenn sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind.

(3) Durch die Vorschrift der Abs.1 und 2 werden waffenpolizeiliche Bestimmungen des Bundes nicht berührt."

45. § 129 hat zu lauten:

§ 129

Verwertung der als verfallen erklärten
Gegenstände.

(1) Wild oder dessen nutzbare Teile, Trophäen, Eier des Federwildes, erlaubte Schusswaffen und sonstige Gegenstände die auf Grund des § 128 für verfallen erklärt wurden, sind mit den in den Abs. 2 und 3 angeführten Ausnahmen - von der Bezirksverwaltungsbehörde im Wege der öffentlichen Feilbietung zu Gunsten des NÖ. Landesjagdverbandes veräußern zu lassen. Hinsichtlich der Verwendung des Erlöses gilt § 127 Abs. 5.

(2) Verfallene Gegenstände, denen wissenschaftliche oder künstlerische Bedeutung zukommt, sind an das NÖ. Landesmuseum abzugeben.

(3) Verfallen erklärte verbotene Schusswaffen sowie solche Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit nur zur Begehung von strafbaren Handlungen bestimmt sind, sind ebenfalls dem NÖ. Landesmuseum zur Verfügung zu stellen; wenn dieses sie nicht übernimmt, sind sie dem NÖ. Landesjagdverband anzubieten und wenn auch dieser von dem Anbote keinen Gebrauch macht, zu vernichten.

(4) Durch die Vorschriften der Abs. 1, 2 und 3 werden waffenpolizeiliche Bestimmungen des Bundes nicht berührt."

46. Im § 133 ist nach lit. f als lit. g anzufügen:

"g) Die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 14. Juni 1889, RGI. Nr. 900, betreffend die Prüfung für den Jagdschutzdienst."

47. Im § 6 Abs.1, in der Überschrift zu § 8, im § 8 Abs.1, im § 10 Abs.1 und im § 51 Abs.1 und 2 sind die Worte "Ortsgemeinde", "Ortsgemeinden" oder "Orts-gemeindegebiete" durch die Worte "Gemeinde ", "Gemeinden" oder "Gemeindegebiete" zu ersetzen.

48. Dem Artikel I ist folgender Artikel II anzufügen:

Artikel II

(1) Die Z.20 und 25 treten am 1. Jänner 1970 in Kraft.

(2) Binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Jagdbeiräte gemäss § 124 neu zu bestellen. Bis zur Neubestellung bleiben die bisher bestellten Jagdbeiräte im Amt.